

Anfrage des LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA, NEOS

Frau Landesrätin Katharina Wiesflecker

Landhaus

6900 Bregenz

Bregenz, am 11.11.2019

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Verfassungswidrige Einstellung von Mindestsicherungsverfahren - Lässt das Land die Angehörigen mit den Pflegeheimkosten weiter im Stich?**

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

Die kurzfristige und wahlkampfbedingte Abschaffung des Pflegeregresses vor der Nationalratswahl 2017 erzeugt in der konkreten Umsetzung nach wie vor Probleme. Es zeigt sich, was für Nachwehen durch solche undurchdachten gesetzlichen Schnellschüsse entstehen. Schon im Frühjahr gab es Ungerechtigkeiten bei der Abschaffung des Pflegeregresses im ambulanten Bereich. Leider haben die Vorarlberger Bundesräte als Vertreter der Länderinteressen dem zugestimmt.

Ein weiterer konkreter Missstand in der Umsetzung der Pflegeregressabschaffung zeigt sich im Zusammenhang mit der Mindestsicherung. Das erläutert auch der Landesvolksanwalt in seinem Schreiben vom 1.10.2019:

"Wie sicherlich bekannt ist habe ich mehrfach kritisiert, dass das ab 1.1.2018 verfassungsrechtliche geltende Verbot eines Pflegeregresses (Vermögensregress) in Vorarlberg in manchen Bereichen nicht vollständig umgesetzt wurde. Insbesondere habe ich darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen Personen nach einer Heimaufnahme, aber vor Erlassung eines Mindestsicherungsbescheides versterben, das Mindestsicherungsverfahren (verfassungswidrig) eingestellt wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Erben für die vollen Kosten des Pflegeheimes aus dem Vermögen des Verstorbenen aufkommen mussten."

Für diese Problematik wurde mit dem "Erlass über die Fortsetzung des Verfahrens nach § 14 MSG" vom 25.3.2019 eine Lösung für laufende und neue Verfahren gefunden. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, dass im Falle des Ablebens der antragstellenden Person ein Fortsetzungsantrag gestellt werden kann. Diese Fortsetzungsanträge können allerdings nicht mehr gestellt werden, wenn die Pflegeheimkosten bereits z.B. über Angehörige ausgeglichen wurden. Damit bleibt für abgeschlossene Altfälle ein offensichtlich verfassungswidriger Zustand bestehen.

Schlussendlich ist einzig und allein der Zeitpunkt des Ablebens von Betroffenen und die Bearbeitungsgeschwindigkeit der Mindestsicherungsbehörden dafür verantwortlich, ob ein Mindestsicherungsverfahren abgeschlossen werden konnte und damit, ob Pflegeheimkosten übernommen werden oder nicht. Rechtlich saubere und vor allem gerechte Verfahren und Gesetze sehen anders aus. Wie aus dem Schreiben des

Landesvolksanwaltes vorgeht, haben Sie als zuständige Landesrätin zugesagt, dass eine Lösung für diese Altfälle geben wird.

Vor diesem Hintergrund stelle ich hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Wie viele Mindestsicherungsverfahren wurden seit dem 1.1.2018 aufgrund des Ablebens der betroffenen Person eingestellt?
2. Wie hoch waren die Forderungen, die bei Fortsetzung dieser Verfahren von den Mindestsicherungsbehörden übernommen hätten werden müssen?
3. Wie lange dauerten die Mindestsicherungsverfahren gem. Frage 1 im Durchschnitt?
4. Wie lange dauerten Mindestsicherungsverfahren generell im Schnitt? (Für Antragstellungen seit dem 1.1.2018 in abgeschlossenen Fällen)
5. Was wird die Landesregierung unternehmen, um einen verfassungskonformen Zustand für alle Fälle zu erreichen?
6. Wird es eine rückwirkende Lösung - d.h. auch für Fälle, in denen die Pflegeheimkosten bereits beglichen wurden - geben?
 - a. Wenn ja, bis wann?
 - b. Wenn ja, wie wird diese Lösung aussehen bzw. wird für diese Fälle die Möglichkeit eines Fortsetzungsantrages gem. § 14 MSG geschaffen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanke ich mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

Herrn Landtagsabgeordneten
Johannes Gasser, MSc Bakk. BA
NEOS Landtagsklub
im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 02.12.2019

Betreff: Verfassungswidrige Einstellung von Mindestsicherungsverfahren – Lässt das Land die Angehörigen mit den Pflegeheimkosten weiter im Stich?
Bezug: Landtagsanfrage vom 11.11.2019, Zl.: 29.01.002

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Gasser!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

Exkurs:

Nach § 330a. (Verfassungsbestimmung) ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknehmer/inne/n **im Rahmen der Sozialhilfe** zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Das bedeutet, wenn Mindestsicherung zur Abdeckung der Pflegekosten in einer stationären Pflegeeinrichtung gewährt wird, darf ein Vermögenseinsatz nicht gefordert werden.

Mit der Novelle des Mindestsicherungsgesetzes LGBl.-Nr. 17/2018 wurde aufgrund dieser Verfassungsbestimmung dem § 8 Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, ist das Vermögen überhaupt nicht zu berücksichtigen.“ In den Erläuterungen dazu wurde ausgeführt und somit klargestellt, dass das Vermögen von Personen, die Mindestsicherung beziehen und in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit bzw. bei der Bemessung der Mindestsicherung nicht berücksichtigt wird.

Die Landesvolksanwaltschaft hat diese Gesetzesänderung ausdrücklich begrüßt. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wurde zu keiner Zeit in Frage gestellt.

Hinweis:

Bevor nun auf die Fragen im Einzelnen eingegangen wird, ist es wichtig zu wissen, dass es sich beim Anspruch auf Mindestsicherung **um ein höchstpersönliches Recht** handelt. Dieses Recht erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Ein solcher Umstand ist von der Behörde in einem allenfalls anhängigen Mindestsicherungsverfahren zu berücksichtigen. Das Verfahren ist von der Behörde einzustellen. Im Falle des Todes vor Bescheiderlassung kann somit auch keine Mindestsicherung mehr gewährt werden. Diesbezüglich ist auf die eindeutige und unbestrittene Judikatur hinzuweisen. **Eine Rechtsnachfolge in ein höchstpersönliches Recht einer verstorbenen Person findet jedenfalls nicht statt.** Ein Fortsetzungsantrag eines etwaigen Rechtsnachfolgers ist jedenfalls zurückzuweisen (vgl. dazu VwGH vom 20.11.2013, Zl. 2013/10/0189; VwGH vom 27.02.2019, Ro 2017/10/0032; LVwG vom 26.09.2019, Zl. 340-4/2018;).

Um Pflegeheime zu entlasten und um sicherzustellen, dass Pflegeheime im Falle des Ablebens einer hilfsbedürftigen Person vor Bescheiderlassung die aufgewendeten Kosten ersetzt erhalten, wurde im Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetz (MSG) eine gesetzliche Regelung geschaffen, **die es den Rechtsträgern von stationären Pflegeeinrichtungen ermöglicht, einen Antrag auf Fortsetzung des Mindestsicherungsverfahrens einzubringen.** § 14 MSG entspricht weitestgehend § 13a des Sozialhilfegesetzes. Der mögliche Kostenersatz ist dabei in zweifacher Hinsicht beschränkt. Einerseits können nur jene Kosten ersetzt werden, die dem hilfeleistenden Rechtsträger auch tatsächlich entstanden sind, andererseits können Kosten nur in dem Umfang ersetzt werden, in dem sie der verstorbenen Person – unter Beurteilung ihrer individuellen Situation – auch gebührt hätten. Wäre beispielsweise ihre Pensionszahlung, andere Einkommen und das Pflegegeld zu berücksichtigen gewesen, wäre dies auch im auf Antrag des Rechtsträgers fortgesetzten Verfahren zu berücksichtigen.

Ein Fortsetzungsantrag ist nur dann zulässig, wenn eine Befriedigung der Ansprüche im Verlassenschaftsverfahren versucht und teilweise erfolglos geblieben ist. Für die Einbringung des Antrages besteht eine Frist von drei Monaten, die entweder ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens oder (in Ermangelung eines solchen) ab dem Zeitpunkt des Todes der hilfsbedürftigen Person zu laufen beginnt. Da in der Praxis vermehrt Fälle auftraten, in denen die von Heimträgern angemeldeten Kosten im Abhandlungsprotokoll des Verlassenschaftsverfahrens nicht aufgenommen wurden, hat die Landesregierung auf diese Problematik reagiert und mittels Erlass betreffend den Zeitpunkt, ab dem die Heimträger berechtigt sind, einen Fortsetzungsantrag zu stellen, eine einheitliche Handhabung vorgegeben.

Mindestsicherung ist eine subsidiäre Leistung und das letzte soziale Auffangnetz. Wenn somit vorgelagerte Systeme Kosten gedeckt haben, hat es die Mindestsicherung nicht mehr zu interessieren, ob diese freiwillig, aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen beglichen wurden. Wenn das Heim keinen Antrag gemäß § 14 MSG stellt, wurden seine Ansprüche offenbar aus anderen Finanzquellen befriedigt. Somit besteht aus Sicht der Mindestsicherung kein Handlungsbedarf (so auch der Oberste Gerichtshof zu § 330a ASVG in OGH 2 Ob12/18f vom 30.01.2018). Eine Rechts- oder Verfassungswidrigkeit des § 14 MSG scheint denkunmöglich.

Nun zu den Fragen im Einzelnen:

Zu Frage 1.: Wie viele Mindestsicherungsverfahren wurden seit dem 1.1.2018 aufgrund des Ablebens der betroffenen Person eingestellt?

Eine Auswertung aus dem Sozialverwaltungssystem (ISSO2), wie viele Verfahren für Personen, die Mindestsicherung für die Unterkunfts- und Verpflegungskosten in einer stationären Einrichtung für einen Daueraufenthalt beantragt haben, seit 01.01.2017 erzeugt wurde und wie viele dieser Personen seit dem 01.01.2018 verstorben sind, hat landesweit 804 verstorbene Heimbewohner ergeben. Da es im Sozialverwaltungssystem keine Kennzeichnung gibt, ob die Mindestsicherungsverfahren zum Zeitpunkt des Ablebens bereits abgeschlossen waren, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Verfahren seit dem 01.01.2018 aufgrund des Ablebens eingestellt wurden.

Zu Frage 2.: Wie hoch waren die Forderungen, die bei Fortsetzung dieser Verfahren von den Mindestsicherungsbehörden übernommen hätten werden müssen?

Wir gehen nach den durchschnittlich vorliegenden Einkommensverhältnissen, den durchschnittlich vorliegenden Pflegegeldstufen, den durchschnittlichen Einstufungen im Pflegeheim und den bekannten Tarifen in den Pflegeheimen derzeit davon aus, dass die durchschnittliche Unterstützung für Personen, die sich in einer stationären Einrichtung befinden und aus Mitteln der Mindestsicherung unterstützt werden, in einer Höhe von ca. € 3.000,- pro Monat liegt.

Die Höhe der Forderungen hängt in jedem einzelnen Fall maßgeblich von der Dauer des Aufenthaltes in der stationären Pflegeeinrichtung, dem Einkommen und Pflegegeld der Person, der Pflegeeinstufung ab.

Zu Frage 3.: Wie lange dauerten die Mindestsicherungsverfahren gem. Frage 1 im Durchschnitt?

Zu Frage 4.: Wie lange dauerten Mindestsicherungsverfahren generell im Schnitt? (Für Antragstellungen seit dem 1.1.2018 in abgeschlossenen Fällen)

Dazu kann mitgeteilt werden, dass eine Auswertung aller Verfahren der Mindestsicherung betreffend die Daueraufnahme in Pflegeheimen seit dem 01.01.2018 im Sozialverwaltungssystem (ISSO2) über alle Bezirkshauptmannschaften ergeben hat, dass von 1.822 Verfahren 1.608 Fälle innerhalb von 39 Tagen erledigt wurden, wobei davon 50 Prozent innerhalb von 9 Tagen ab Eingang abgeschlossen wurden. Weitere 40 Prozent konnten innerhalb von 24 Tagen erledigt werden. 202 Verfahren waren auszuscheiden, weil die Anträge entweder noch in Bearbeitung sind (z.B. wegen unvollständigem Mindestsicherungsantrag oder fehlender Unterlagen) oder zurückgezogen wurden, oder der Heimbewohner verstorben ist und die Kosten bereits bezahlt wurden.

Zu Frage 5.: Was wird die Landesregierung unternehmen, um einen verfassungskonformen Zustand für alle Fälle zu erreichen?

Eine Verfassungswidrigkeit der geltenden gesetzlichen Regelungen konnten wir bisher nicht erkennen.

Zu Frage 6.: Wird es eine rückwirkende Lösung – d.h. auch für Fälle, in denen die Pflegeheimkosten bereits beglichen wurden – geben?

a) Wenn ja, bis wann?

b) Wenn ja, wie wird diese Lösung aussehen bzw. wird für diese Fälle die Möglichkeit eines Fortsetzungsantrages gem. § 14 MSG geschaffen?

c) Wenn nein, warum nicht?

Mindestsicherung dient grundsätzlich der Deckung einer akuten oder aktuellen Notlage. In Fällen, in denen die Pflegeheimkosten z.B. durch Selbstzahlende gedeckt wurden, gibt es keinerlei rechtliche Grundlage für eine Übernahme von Kosten durch die Mindestsicherung. Die Deckung der Kosten erfolgt aufgrund des Heimvertrages und steht in keinem Zusammenhang mit der Mindestsicherung. Dies bestätigt auch der Oberste Gerichtshof (vgl. OGH 20b12/18f vom 30.01.2018). § 330a ASVG findet in jenen Fällen Anwendung, in denen im Rahmen der Mindestsicherung Kosten übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Wiesflecker